



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 1

22. Jahrgang

Stralsund, 02.03.2012



Inhalt

Seite

Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	2
Satzung des Seniorenbeirates der Hansestadt Stralsund (Seniorenbeiratssitzung)	8
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)	9
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Hansestadt Stralsund Discounter-Markt am Carl-Heydemann-Ring/Autohaus Schütt und Ahrens – Aufstellungsbeschluss	9
Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse vom 08. Dezember 2011	10
Ungültigkeit eines großen Dienstsiegels der Hansestadt Stralsund	15
Mitteilung der Gemeindevahleiterin Mandatsniederlegung	15
Jahresabschluss 2010 Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH	15
Jahresabschlüsse 2009 und 2010 Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund	16
Jahresabschluss 2010 Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	16
Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 165 Abs. 2 KV M-V in der ab 04.09.2011 geltenden Fassung zur Übernahme der Schulträgerschaft für die Gesamtschulen, das Gymnasium und die Förderschulen auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund	17
Informationen	18
Impressum	19
UNESCO-Brief 01/2012	19/20

**Satzungsfassung unter Berücksichtigung
der Beschlüsse 2011-V-11-0618 bis 2011-V-0620
der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 08.12.2011**

Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 08.12.2011 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 - Name (§§ 1, 7, 8 Abs. 1 und 4, 42 KV M-V)

(1) Die große kreisangehörige Stadt Stralsund führt vor ihrem Namen "Stralsund" die Bezeichnung "Hansestadt".

(2) Für den Fall einer Gebietsänderung können in neuen Ortsteilen Ortsteilvertretungen gebildet werden (§ 42 KV M-V).

§ 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 9 KV M-V)

(1) Das Stadtwappen zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten silbernen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem silbernen Tatzenkreuz darüber. Für die zeichnerische Darstellung des Stadtwappens ist das Muster der Anlage verbindlich. Das Stadtwappen steht unter dem Schutz des § 12 BGB und der §§ 8 Abs. 2 Nr. 6, 146 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den/die OberbürgermeisterIn.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen ohne die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Hauptsatzung erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Stadtflagge zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten weißen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem weißen Tatzenkreuz darüber.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "HANSESTADT STRALSUND". Es wird in der Ausführung als Prägiesiegel (Trockensiegel), als Farbdruckstempel oder als Siegelmarke verwendet.

§ 3 - Gemeindevertretung, Bezeichnungen (§§ 22, 23 Abs. 2 Satz 2, 173 KV M-V)

(1) Die Gemeindevertretung der Stadt führt die Bezeichnung "Bürgerschaft". Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

(2) Die in die Bürgerschaft gewählten Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft".

§ 4 - Einwohnerrechte, Bürgerrechte (§§ 13 - 20, 174 Abs. 1 Nr. 1 - 7 KV M-V)

(1) Zur Unterrichtung der Einwohner sollen von dem/der OberbürgermeisterIn mindestens einmal pro Jahr Einwohnerversammlungen einberufen und abgehalten werden (§ 16 Abs. 1 KV M-V).

(2) Alle Einwohner haben die folgenden Rechte:

1. sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Bürgerschaft zu wenden (§ 14 Abs. 1 KV M-V). Sie sind über die Stellungnahme der Bürgerschaft oder eines

2. Ausschusses unverzüglich zu unterrichten, bei der Abgabe von Erklärungen oder dem Stellen von Anträgen von den zuständigen Mitarbeitern der Stadt immer dann informiert zu werden, wenn Erklärungen oder Anträge offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben sind oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind; die Mitarbeiter der Stadt haben die Pflicht, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten zu erteilen (§ 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V, §§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch - SGB I, § 14 Abs. 4 KV M-V).

3. bei wichtigen gemeindlichen Planungen und Vorhaben über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen sollen sie möglichst frühzeitig unterrichtet werden, dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 16 Abs. 2 KV M-V).

4. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, in einer Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Bürgerschaftssitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie an den/die OberbürgermeisterIn Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 17 Abs. 1 KV M-V). Die Einwohnerfragestunde soll bis zu einer Stunde dauern. Jeder Einwohner kann drei Fragen und eine Nachfrage stellen. Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Bürgerschaftssitzung sowie zu Themen außerhalb von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 9.00 Uhr im Büro des/der Präsidenten/in schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen, der/die PräsidentIn entscheidet über ihre Zulässigkeit. Die Fragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Fragen werden mündlich beantwortet. Kann dies nicht sofort geschehen, erfolgt eine Beantwortung mit Einverständnis des Fragestellers schriftlich, sonst in der nächsten Einwohnerfragestunde; eine Aussprache findet nicht statt. Der/die PräsidentIn hat das Recht, schriftlich eingereichte Fragen oder mündlich gestellte Nachfragen zurückzuweisen, einem Fragenden das Wort zu entziehen, eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen oder die schriftliche Beantwortung auch ohne Einverständnis des Fragestellers zu verfügen, wenn die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

5. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben zu beantragen, dass in der Bürgerschaft eine wichtige zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehörende Angelegenheit behandelt wird (Einwohnerantrag); für das Verfahren wird auf § 18 KV M-V sowie auf § 14 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 04.03.2008 (KV-DVO; GVOBl. MV S. 85), zuletzt geändert am 19.07.2011 (GVOBl. S. 858), hingewiesen.

6. sofern sie zu den wahlberechtigten Bürgern gehören, die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beantragen (Bürgerbegehren); für das Verfahren einschließlich des Rechtes auf Beratung über die Kostendeckung der verlangten Maßnahme wird auf § 20 Abs. 5 bis 7 KV M-V sowie auf §§ 15, 16 KV-DVO hingewiesen.

7. sich mit Dienstaufsichtsbeschwerden in Bezug auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung oder die Art und Weise des behördlichen Tätigwerdens des/der Oberbürgermeisters/in an die Bürgerschaft zu wenden. In Selbstverwaltungsangelegenheiten, in denen der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt ist, kann sich jeder über den/die Präsidenten/in an die Bürgerschaft wenden mit dem Ziel, eine andere Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Das allgemeine Petitionsrecht einschließlich des Rechtes, sich an die in der Regel jeweils zuständigen Fachministerien zu wenden, bleibt davon unberührt.

8. sich wegen vermeintlicher Amts- oder Dienstpflichtverletzungen von oder durch Mitarbeiter der Verwaltung mit Gegendarstellungen oder Dienstaufsichtsbeschwerden an den/die OberbürgermeisterIn zu wenden.

9. sich an jede Dienststelle des/der OberbürgermeisterIn zu wenden, um im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 556) Zugang zu in der Verwaltung der Hansestadt Stralsund vorhandenen Informationen zu erhalten.

Die Rechte gelten für natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, entsprechend, § 14 Abs. 3 KV M-V.

(3) Auf die Möglichkeit des Bürgerentscheides nach § 20 Abs. 1 bis 4 KV M-V wird hingewiesen, für das Verfahren gelten neben den vorgenannten Normen auch §§ 17, 18 KV DVO.

(4) Sachkundige Einwohner können als Mitglieder in die Ausschüsse gewählt oder angehört werden. Sachkundige Einwohner sind alle Inhaber eines Wohnsitzes im Stadtgebiet, wie z. B. Personen aus Staaten der Europäischen Union und aus Nicht-EU-Staaten, Jugendliche und Personen mit Zweitwohnsitz.

§ 5 - Bürgerschaft

(§§ 17 Abs. 2, 22, 23, 28, 29 Abs. 4, 34, 38, 50, 72, 172 KV M-V, § 5 Abs. 1 EigVO)

(1) Die Bürgerschaft ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KV M-V). Sie ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss der Bürgerschaft eine Übertragung auf den Hauptausschuss oder den/die OberbürgermeisterIn stattgefunden hat (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V). Wichtig im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind (§ 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KV M-V). Sie ist zuständig in Selbstverwaltungsangelegenheiten und kann diese im Einzelfall, auch wenn sie sie übertragen hat, jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft an sich ziehen; wurde sie durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Angelegenheit nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft an sich gezogen werden (Rückholrecht, § 22 Abs. 2 Satz 3 KV M-V). Die Bürgerschaft ist von dem/der OberbürgermeisterIn über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einschließlich solcher des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten (§ 38 Abs. 5 Satz 4 KV M-V); das Recht des/der Oberbürgermeisters/in, sich in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach § 38 Abs. 5 Satz 3 KV M-V zu beraten, bleibt unberührt.

Auf die Zuständigkeit der Bürgerschaft nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 25. Februar 2008 (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO; GVOBl. M-V S. 71) wird hingewiesen.

(2) Die Bürgerschaft ist in Angelegenheiten nach § 22 Abs. 3 der KV M-V ausschließlich zuständig. Hinsichtlich der Bestimmung des § 48 KV M-V, wonach sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die rechtliche Verpflichtung der Bürgerschaft ergibt, über eine Nachtragsatzung zu beschließen, wird Folgendes festgelegt:

1. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt anzusehen, der 5 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um 1.000.000 Euro übersteigt.

2. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke über einem Betrag von 1.000.000 Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 500.000 Euro.

3. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

4. Unabsehbare Aufwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabsehbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen:

- beim Einsatz gemeindlicher Mittel bis 500.000 Euro im Einzelfall
 - bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. zweckbestimmte Erträge bis zur Höhe dieser Einzahlungen bzw. Erträge

5. Die Unterrichtung der Bürgerschaft hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt

- das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 10% und mindestens um 500.000 Euro verschlechtert hat oder

- die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 500.000 Euro erhöhen.

(3) Die Mitglieder der Bürgerschaft werden im haftungsrechtlichen Sinne wie Beamte behandelt (Art. 34 Grundgesetz, § 839 BGB).

(4) Auf das Recht der Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 29 Abs. 7 KV MV) auf Auskunft sowie der Anfrage und der Akteneinsicht (§ 34 Abs. 2, 3 und 4 KV M-V) wird verwiesen.

(5) Die Bürgerschaft kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören (§ 17 Abs. 2 KV M-V).

§ 6 - PräsidentIn

(§§ 28 Abs. 2, 4 und 5, 32 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n sowie in der gewählten Reihenfolge eine/n erste/n und zweite/n StellvertreterIn der/des Vorsitzenden. Diese bilden das Präsidium der Bürgerschaft. Das Präsidium berät die/den Vorsitzende/n und unterstützt sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Aufgaben. Einzig die/der Vorsitzende mit der Bezeichnung "PräsidentIn der Bürgerschaft" vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 Satz 1 KV M-V) und ist im gesetzlichen Umfang für ihre Sitzungen verantwortlich. Der/die OberbürgermeisterIn nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, ohne diesem anzugehören; er/sie kann das Recht auf die StellvertreterInnen delegieren.

(2) Zum/zur Präsidenten/in ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Bürgerschaft gezogen wird, das selbst für dieses Amt nicht kandidiert (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 KV M-V).

(3) Die Stellvertreter des/der Präsidenten/in werden durch Mehrheitswahl gewählt, auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.

(4) Der/die PräsidentIn vertritt die Bürgerschaft, auch in Klageverfahren. Er entscheidet ferner über Dienstreiseanträge von Mitgliedern der Bürgerschaft und der Ausschüsse.

(5) Die Bürgerschaft kann den/die Präsidenten/in oder andere Mitglieder des Präsidiums abberufen. Für das Verfahren gilt § 32 Abs. 3 KV M-V. Soweit die Abwahl aller Präsidiumsmitglieder beantragt ist, wird die Abwahl entsprechend § 28 Abs. 1 KV M-V geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 7 - Sitzungen der Bürgerschaft
(§ 29 KV M-V)**

(1) Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer-, Abgabe- und Entgeltangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

(3) Die Bürgerschaft kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten entsprechend Nummern 1. bis 4. in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Unbeschadet Abs. 2 und 3 ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

**§ 8 - Anfragen
(§ 34 Abs. 3 KV M-V)**

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen über das Büro des/der Präsidenten/in an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von dem/der OberbürgermeisterIn beantwortet.

(2) Mündliche Anfragen im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt während der Bürgerschaftssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb der nächsten 14 Kalendertage schriftlich beantwortet werden; der/die OberbürgermeisterIn kann die Beantwortung delegieren.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Anfrage (Kleine oder Große Anfrage) zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ an den/die OberbürgermeisterIn stellen. Der/die PräsidentIn entscheidet über die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung. Die Frage soll eine Begründung enthalten. Die Frage darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, sie soll kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Die Zahl von Zusatz-, Unter- und Ergänzungsfragen zu demselben Gegenstand wird auf höchstens drei begrenzt. Der/die OberbürgermeisterIn kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung verweisen, wenn die Antwort für eine mündliche Beantwortung nicht geeignet erscheint; im letzteren Fall erhalten alle Mitglieder der Bürgerschaft diese Schriftinformation. Absatz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Der Tagesordnungspunkt „Anfragen“ wird auf höchstens eine Stunde begrenzt („Fragestunde“). Nach Ablauf dieser Zeit werden gestellte, aber noch nicht vollständig beantwortete Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaft gesetzt und dort beantwortet.

(5) Kleine Anfragen müssen spätestens am neunten Kalendertag vor der Sitzung um 9:00 Uhr bei dem/der Präsidenten/in vorliegen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt.

(6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Große Anfrage zu Fragen von besonderer Bedeutung an den/die OberbürgermeisterIn stellen. Sie ist 30 Kalendertage vor der Sitzung bei dem/der Präsidenten/in einzureichen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Zu Großen Anfragen findet eine Aussprache statt.

(7) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig.

§ 9 - Besetzung der Ausschüsse

(§§ 35 Abs. 1 Satz 4, 36 Abs. 1 und 5, 71 Abs. 1 Satz 4, 156 Abs. 3, 32 Abs. 2 KV M-V)

(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 32 Abs. 2 KV M-V). Das gilt auch für die Bestellung von weiteren Mitgliedern in Organen nach §§ 71 Abs. 1 und 156 Abs. 3 KV M-V. Auf das Recht zur einvernehmlichen Besetzung der Wahlstellen gem. § 32 Abs. 2 KV M-V wird verwiesen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Jeder Ausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen; §§ 35 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KV M-V bleiben unberührt. Der/die Vorsitzende des Ausschusses soll Mitglied der Bürgerschaft sein; das gilt nicht für Ausschüsse nach § 12 der Hauptsatzung.

(3) Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder in jeweils gleicher Zahl gewählt. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme in Ausschüssen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Bürgerschaft (vgl. § 36 Abs. 5 KV M-V).

§ 10 - Hauptausschuss, Aufgabenverteilung

(§§ 19 Abs. 3, 22 Abs. 2 und 4, 23, 35, 38 Abs. 6 Satz 6, 71 Abs. 4 KV M-V)

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem/der OberbürgermeisterIn neun weitere Mitglieder an. Die Bürgerschaft wählt auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften je Fraktion oder Zählgemeinschaft abweichend von § 9 Abs. 3 bis zu vier stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder müssen der Bürgerschaft angehören. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Ausschussmitglied.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Bürgerschaft oder durch die Hauptsatzung übertragen sind, und über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Bürgerschaft vorbehalten sind oder dem/der OberbürgermeisterIn übertragen worden sind. Er entscheidet nach den von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er ist zuständig in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft aufgeschoben werden kann (§ 35 Abs. 2 Satz 4 KV M-V).

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen einschließlich - bei wiederkehrenden Leistungen berechnet auf die jährliche Leistungsrate -

1. im Rahmen der Nr. 1 (Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie dem/der OberbürgermeisterIn und den leitenden Mitarbeitern der Stadt) bei Verträgen, die auf Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro;

2. im Rahmen der Nr. 2 (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen) bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro bis 500.000 Euro je Einzelfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro je Einzelfall, mit der Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit des/der OberbürgermeistersIn fallen;

3. im Rahmen der Nr. 3 (Vermögensverfügungen, Darlehen und Kredite)

- bei Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro,

- bei Erwerb, Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten und bei Eingehen sonstiger, auch einseitiger, schuldrechtlicher Verpflichtungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro,

- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückzuzahlen sind, bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro, ansonsten bis zu 250.000 Euro,

- bei Stundung von Forderungen ab einer Wertgrenze oberhalb von 30.000,- Euro oder einer Laufzeit von über 5 Jahren, bei Niederschlagung oberhalb einer Wertgrenze von 30.000 Euro sowie bei Erlass von Forderungen oberhalb einer Wertgrenze von 15.000 Euro,

- bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V über deren Annahme oder Vermittlung innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 1.000 Euro.

4. im Rahmen der Nr. 4 (Bürgschaften, Gewährverträge und Sicherheiten) bis zu einer Wertgrenze von 1,5 Millionen Euro, § 58 KV M-V ist zu beachten;

5. im Rahmen der Nr. 5 (Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes oder ähnlicher nach Zielstellung und Volumen vergleichbarer Förderprogramme trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.

(5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von Verträgen über Leistungen nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL) innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro und über Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro sowie über freiberufliche Leistungen nach freihändiger Vergabe innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro bzw. über ausschreibungspflichtige freiberufliche Leistungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) innerhalb einer Wertgrenze von zurzeit 200.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro. Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, über alle Nachtragsaufträge zu entscheiden, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Leistung erforderlich wurden und sie einzeln 10% der ursprünglichen Vergabesumme überschreiten. Bei Nachtragsaufträgen bis zu 10 % entscheidet der Oberbürgermeister. Sofern der Nachtrag und die ursprüngliche Vergabesumme rechnerisch zusammen wegen Überschreitung einer Wertgrenze zu einer anderen Zuständigkeit führen als beim ursprünglichen Auftrag, gilt diese Zuständigkeit für den Nachtragsauftrag.

(6) Dem Hauptausschuss werden die folgenden Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde übertragen, dabei entscheidet er im Einvernehmen mit dem/der OberbürgermeisterIn:

1. Erstmalige Ernennung von Amtsleitern im Beamtenverhältnis, deren Beförderung oder Entlassung;
2. Einstellung oder Kündigung von Amtsleitern im Arbeitsverhältnis und von Leitern der Eigenbetriebe;
3. Erstmalige Ernennung von Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt, deren Beförderung oder Entlassung;
4. Einstellung oder Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TvöD;
5. Bestellung und Abberufung sowie Aufrechterhaltung der Bestellung von GeschäftsführerInnen von Gesellschaften, deren Anteile die Stadt zu 100 % innehat.

(7) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 19 Abs. 3 KV M-V übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(8) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Kostenspaltung, Abschnittsbildung und Bildung von Erschließungs- bzw. Abrechnungseinheiten nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (KAG, GVOBl. M-V S. 146), geändert durch G. vom 13.07.2011 (GVOBl. MV S. 777, 833) in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Der Hauptausschuss ist gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Stralsund in einem Organ eines Unternehmens

oder Einrichtung des privaten Rechts berechtigt, von diesen Auskunft zu verlangen (§ 71 Abs. 4 KV M-V). Die Vertreterinnen und Vertreter sind ihrerseits verpflichtet, von sich aus den Hauptausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Das Recht der Bürgerschaft nach § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V bleibt davon unberührt.

(10) Die Bürgerschaft ist laufend, mindestens halbjährlich, über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 9 entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 2 KV M-V zu unterrichten.

(11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 Abs. 4 Satz 4 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

**§ 11 - Beratende Ausschüsse
(§ 36 KV M-V)**

(1) Beratende Ausschüsse sprechen Empfehlungen an den/die OberbürgermeisterIn, den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft aus. Die Ausschüsse der Bürgerschaft setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Vergabe
für Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Vorbereitungen zum Beschluss über die Haushaltssatzung, zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen oder Leistungen nach der VOL und der VOB innerhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung und darüber sowie für die Vorbereitung von dinglichen Rechtsgeschäften zur Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgerschaft zuständig;

2. Rechnungsprüfungsausschuss
für Haushaltsführung und Stellungnahme zum Jahresschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 - KPG; GVOBl. M-V S. 250, berichtigt S. 847, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; GVOBl. M-V S. 410, 424) zuständig;

3. Ausschuss für Wirtschaft und Gesellschafteraufgaben
für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Fremdenverkehr, Abfall- und Energiewirtschaft sowie für die Steuerung der Gesellschaften der Hansestadt Stralsund und der Beteiligten der Hansestadt Stralsund an den Gesellschaften, Verbänden, Vereinigungen und Stiftungen zuständig;

4. Ausschuss für Bau, Umwelt, Ordnung und Stadtentwicklung
für Umweltbelange, Klima, Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Flächennutzungsplanung, Bauleit- und Landschaftsplanung und Verkehrsentwicklung, Hoch-, Tief- und Straßenbau sowie Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zuständig;

5. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
für Kulturförderung und Kulturentwicklung, Schulverwaltung und Schulentwicklung sowie Sportförderung und Sportentwicklung zuständig;

6. Ausschuss für Familie und Gleichstellung
für die Gleichstellung von Mann und Frau, für Frauen und Familie, Ausländerangelegenheiten, Behindertenangelegenheiten, soziale Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Kinder- und Jugendangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sowie Seniorenförderung;

7. zeitweiliger Ausschuss
für die Aufarbeitung und Begleitung der Vorkommnisse um die rechtliche Auseinandersetzung zwischen der Sparkasse Hansestadt Stralsund und der Sparkasse Vorpommern mit den ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Hansestadt Stralsund.

9. zeitweiliger Ausschuss
für die Begleitung der Umsetzung der Landkreisneuordnung und Aufgabenzuordnung in Mecklenburg-Vorpommern 2011 als beratendes Gremium für die Entscheidungsvorbereitung notwendiger Beschlüsse der Bürgerschaft.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Auf das Recht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 KV M-V wird hingewiesen.

**§ 12 - Weitere Ausschüsse
(§ 36 KV M-V)**

(1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit im Folgenden oder gesetzlich nichts anderes bestimmt, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen. §§ 9 und 11 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend. Die Aufzählung der Ausschüsse ist nicht abschließend, auf § 36 Abs. 7 Satz 2 KV M-V wird verwiesen. Für ihre innere Ordnung gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

(2) In Ausführung des § 13 des Landeskrankenhausgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2002 (LKHG M-V, GVOBl. M-V S. 262) wird eine Patientenbeschwerdestelle gebildet.

(3) Nach § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.09.1998 (EigVO, GVOBl. M-V S. 808) wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für sämtliche Eigenbetriebe gebildet. Er ist beratender Ausschuss in Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe. Die jeweils betroffene Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil (§ 5 Abs. 3 EigVO).

(4) In Ausführung des § 4 Abs. 2 und 3 des Bundeskleingartengesetzes vom 25.02.1983 (BKleinG, BGBl. I S. 210) in der Fassung des Einigungsvertrages sowie der Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 der Richtlinie über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit vom 16.09.1992 (Gemeinnützigkeitsrichtlinie des Landeslandwirtschaftsministers, Amtsbl. M-V S. 990) wird ein Stadtkleingartenausschuss gebildet. Ihm gehören neben den vom/von der OberbürgermeisterIn bestellten vier Vertretern aus dem Bauamt, Abt. Liegenschaften, Abt. Straßen und Stadtgrün, Abt. Planung und Denkmalpflege und Abt. Bauaufsicht ein vom Landesamt für Landwirtschaft in Stralsund zu benennender Vertreter sowie drei vom Kreisverband für Gartenfreunde M-V e.V. in Stralsund zu benennende Vertreter neun weitere von der Bürgerschaft zu wählende stimmberechtigte Mitglieder an.

In Abweichung zu Absatz 6 sind die Sitzungen des Ausschusses grundsätzlich öffentlich, (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 12 Hauptsatzung sind nichtöffentlich, soweit nicht gesetzlich oder vorstehend etwas anderes geregelt ist."

**§ 13 - OberbürgermeisterIn
(§§ 37, 38 KV M-V)**

(1) Der/die OberbürgermeisterIn wird für sieben Jahre gewählt. Er/sie ist der/die gesetzliche VertreterIn der Stadt.

(2) Der/die OberbürgermeisterIn ist neben allen Entscheidungen im übertragenen Wirkungskreis für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen (§ 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KV M-V). Er/sie entscheidet ferner nach § 38 Abs. 4 Satz 1 KV M-V in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Hauptausschuss wahrgenommen werden und trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 bis 5 der Hauptsatzung.

(3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 50.000 Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V). Das gilt auch für den Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, bezogen auf die jährliche Leistungsrate, bis zu dieser Wertgrenze. Alle Erklärungen bedürfen jedoch stets der Schriftform.

(4) Dem/der OberbürgermeisterIn werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit in § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist der/die OberbürgermeisterIn zuständig für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuchs bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro. Er/sie ist ebenfalls zuständig für die Kreditaufnahme im Rahmen

der von der Bürgerschaft beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kreditemächtigung der Haushaltssatzung. Über den Abschluss von Kreditverträgen informiert der/die OberbürgermeisterIn regelmäßig den Hauptausschuss.

(6) Im Rahmen des § 44 Abs. 4 KV M-V ist der /die OberbürgermeisterIn oder ein/e StellvertreterIn zuständig für das Einwerben bzw. die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung für die Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V. Eine Delegation auf andere Mitarbeiter ist nicht möglich.

(7) Der/die OberbürgermeisterIn erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 230,- Euro.

§ 14 - StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in

(1) Die Bürgerschaft wählt zwei dem/der OberbürgermeisterIn unmittelbar nachgeordnete leitende MitarbeiterInnen zu StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in, die ihn/ sie im Fall seiner/ihrer Verhinderung vertreten.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).

(3) Die StellvertreterInnen üben die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als Ehrenbeamte aus. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs. 3 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 40 Abs. 4 Satz 9 KV M-V).

(4) Die StellvertreterInnen führen die Bezeichnung „SenatorIn und erste/r (zweite/r) StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in“.

(5) Die StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V v. 09.09.2004, GVOBl. M-V 2004, S. 46) in Höhe von 340,- Euro.“

§ 15 - Gleichstellungsbeauftragte (§ 41 KV M-V)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird durch die Bürgerschaft bestellt. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeisters/in, handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 3 und 4 KV M-V weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung in der Gemeinde beizutragen, auch durch Initiativen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft, mit Teilnahme- und Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich
4. Beteiligung bei Personalentscheidungen und Stellungnahme bei der Personalplanung
5. Erstellen eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(4) Der/die OberbürgermeisterIn hat die Gleichstellungsbeauftragte in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Auf ihr Verlangen hat der/die OberbürgermeisterIn zu beantragen, Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 KV M-V auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen (§ 41 Abs. 4 KV M-V).

(5) Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der dem/der OberbürgermeisterIn nachgeordneten Mitarbeiter eine Stellvertreterin, die die Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung dienstlich vertritt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend. Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis bleibt davon unberührt.

§ 16 - Beauftragte/r für die Integration von Menschen mit Behinderungen,

Beauftragte/r für die Integration von Migrantinnen/Migranten

(1) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die/der Beauftragte für die Integration von Migrantinnen/Migranten sind hauptamtlich tätig. Sie/Er unterliegen der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeisters/in und werden durch die Bürgerschaft bestellt.

(2) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.

(3) Die/der Beauftragte für die Integration von Migrantinnen/Migranten hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.

(4) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die Beauftragte/r für die Integration von Migrantinnen/Migranten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich.
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft.
3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich.
4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(5) Der/die OberbürgermeisterIn hat die/den Beauftragte/n für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die/den Beauftragte/n für die Integration von Migrantinnen/Migranten in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 17 - Entschädigungsordnung

(§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)

(1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 09.09.2004 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. M-V S. 468) in Höhe der jeweils gesetzlich zugelassenen Höchstgrenzen, soweit nachfolgend nichts anderes der Höhe nach geregelt ist.

(2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 2 Abs. 2 EntschVO M-V erhalten

- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von 729,- Euro
- die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 144,- Euro
- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 234,- Euro.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31 und ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen gewährt wird. Den Empfängern funktionsbezogener Aufwandsentschädigung darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden (§ 3 Abs. 3 EntschVO M-V).

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats

gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 27 Euro pro Sitzung für Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 27 Euro. Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 54 Euro pro Sitzung. Bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden erhalten gewählte StellvertreterInnen für die Dauer der Vertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Satz 4.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 15 Abs. 1 EntschVO M-V ersetzt.

(5) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 15 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen.

(6) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 15 Abs. 3 EntschVO M-V).

§ 18 - Abführungspflicht (§ 71 Abs. 5 KV M-V; EntschVO M-V)

Für die Tätigkeit als Vertreter der Hansestadt Stralsund in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gilt, dass Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus dieser Tätigkeit an die Hansestadt abzuführen sind, soweit sie den Betrag von 300 Euro pro Sitzung übersteigen; unbeschadet davon sind den Vertretern jedoch auf Antrag mindestens diejenigen Aufwendungen auszugleichen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind (§ 71 Abs. 5 KV M-V).

§ 19 – Seniorenbeirat

Die Stadt hat einen Seniorenbeirat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

§ 20 – Welterbebeirat

Die Stadt hat einen Welterbebeirat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

§ 21 - Öffentliche Bekanntmachung (§ 5 Abs. 4 Satz 3 KV M-V)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“. Das Amtsblatt wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht (Festlegung der Bekanntmachungsform nach § 3 Abs. 1 Satz 4, § 8 KV-DVO).

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der in Abs. 1 beschriebenen Weise, das gilt auch für den Hinweis auf Ersatzbekanntmachungen.

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in

der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder eine kürzere Frist möglich und bestimmt ist. Der Beginn der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken, das Ende der Auslegung soll in gleicher Form vermerkt werden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Abdruck als „Amtliche Mitteilung der Hansestadt Stralsund“ in der „Ostsee-Zeitung“, zumindest jedoch durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt in diesem Fall zwei Wochen, die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des letzten Tages des Aushanges als vollzogen, Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend; der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet. Sofern eine Bekanntmachung nach diesem Absatz nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(6) Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ erscheint nach Bedarf. Auf sein Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

(7) Abweichend vom Vorgenannten gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzungen der Bürgerschaft und der öffentlich tagenden Ausschüsse sowie deren Tagesordnung (§§ 29 Abs. 6, 36 Abs. 6 Satz 3 KV M-V), dass diese spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 22 - Öffentliche Zustellung (§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 15 Abs. 1 und 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen.

§ 23 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.10.2007 in der Fassung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Stralsund, 07.02.2012



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.10.2007

Heraldische Darstellung des Stadtwappens mit Farbbeschreibung, Farben laut HKS Skala (ges. geschützt)

- Silber (Grundfarbe)
- Schwarz (Grundfarbe)
- Rot (HKS 12)



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.01.2012 angezeigte Satzung (Neufassung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.01.2012 erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 07. Februar 2012



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Satzung des Seniorenbeirates der Hansestadt Stralsund (Seniorenbeiratssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsstellung und Name
§ 2	Aufgaben
§ 3	Zusammensetzung und Amtszeit
§ 4	Berufung der Mitglieder
§ 5	Mitgliederversammlung und Vorstand
§ 6	Geschäftsgang und Finanzen
§ 7	Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 18.08.2011 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung des Seniorenbeirates der Hansestadt Stralsund erlassen:

Satzung des Seniorenbeirates der Hansestadt Stralsund

§ 1 – Rechtsstellung und Name

- (1) Die Hansestadt Stralsund bildet einen Beirat von Seniorinnen und Senioren, der Belange der Einwohnerinnen und Einwohner Stralsunds, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Öffentlichkeit, der Bürgerschaft, den Ausschüssen und bei der Verwaltung vertreten soll.
- (2) Der Beirat trägt den Namen „Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund“.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Der Beirat hat das Recht, in Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner in Stralsund betreffen, Anträge über den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft sowie über die Ausschussvorsitzenden oder die Senatoren/Senatorinnen an die zuständigen Ausschüsse zu stellen.
- (2) Der Beirat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die Einrichtungen und Ämter der Hansestadt Stralsund durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

(3) Die Ämter und Einrichtungen sollen den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, unterrichten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates soweit wie möglich berücksichtigen.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates oder ein/eine vom Beirat benannter/benannte Vertreter/Vertreterin hat das Recht, schriftliche Anfragen an den/die für das Sachgebiet zuständigen Senator/zuständige Senatorin zu richten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Beirat.

(5) Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, soll ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuss angehört werden.

An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse dürfen Beiratsmitglieder nicht teilnehmen. Die Einladungen zu allen Sitzungen der beratenden Ausschüsse werden, wenn der Beirat für den jeweiligen Ausschuss ein Mitglied benannt hat, diesem, sonst dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates, übersandt. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie alle den öffentlichen Teil der Sitzung betreffenden seniorenrelevanten Unterlagen.

(6) Der Beirat berichtet einmal im Jahr der Bürgerschaft über seine Tätigkeit in geeigneter Form. Die Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft kann unabhängig davon einem Mitglied des Beirates in Sitzungen der Bürgerschaft das Wort in Angelegenheiten des Seniorenbeirates erteilen.

(7) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus.

(8) Der Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund arbeitet eng mit dem Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern zusammen.

§ 3 – Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 30 Mitgliedern.
- (2) In den Seniorenbeirat können Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Stralsund berufen werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sollen.
- (3) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstituierung des neu berufenen Seniorenbeirates.

§ 4 – Berufung der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die jeweilige Bürgerschaft für die Dauer einer Amtszeit berufen. Die Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt jeweils nach der Konstituierung der Bürgerschaft. Die Berufung soll binnen 6 Monaten nach der Konstituierung erfolgen.
- (2) Haben sich mehr als 30 Personen für die Berufung in den Seniorenbeirat gestellt, gelten die 30 Personen als berufen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bis zur Höchstgrenze von 30 Personen können durch die Bürgerschaft jederzeit Personen nach- bzw. hinzuberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, gilt die Berufung durch die Bürgerschaft für die Person, die wegen der Begrenzung der Mitgliederzahl des Beirates nicht Mitglied geworden ist und die höchste noch nicht berücksichtigte Stimmenzahl hatte; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates kann die Bürgerschaft eine Person, die sich um die Aufgaben des Seniorenbeirates in besonderer Weise verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied des Seniorenbeirates berufen. Die Berufung gilt auf Lebenszeit. Das Ehrenmitglied kann den Beirat beraten und an seinen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 5 – Mitgliederversammlung und Vorstand

- (1) Oberstes Organ des Seniorenbeirates ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen wählt der Seniorenbeirat aus seinen Reihen einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus
 - einem/einer Vorsitzenden
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - drei Beisitzern/Beisitzerinnen
- (3) Zur Lösung bestimmter Aufgaben können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (4) Der Seniorenbeirat, der Vorstand und die Arbeitsgruppen arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 – Geschäftsgang und Finanzen

(1) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens dreimal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Zur konstituierenden Sitzung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft eingeladen.

(2) Die finanziellen Aufwendungen des Seniorenbeirates werden durch öffentliche Zuwendungen der Hansestadt Stralsund und des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie durch Spenden gedeckt. Die Zuwendungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dem Rechnungsprüfungsamt werden die entsprechenden Prüfungsrechte eingeräumt.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Seniorenbeiratssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Seniorenbeiratssatzung vom 23.06.1999 tritt außer Kraft.

Stralsund, 21.12.2011




Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03. November 2011 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 21.12.2011




Dr. Badrow
Oberbürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)
Beschluss-Nr. 2011-V-10-0582 vom 10.11.2011**

Präambel:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, GVBl. M-V 2011, S. 777 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) erlassen.

Artikel 1 – Änderungen

Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) vom 20. Februar 2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-01-0716, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2007 vom 23.03.2007), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) vom 09.10.2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2008 vom 22.10.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 *Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund* erhält der Punkt 1 die wie folgt geänderte Fassung:

„Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen, incl. bis zu 5 Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.“

2. § 10 *Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes* wird um 2 weitere Punkte ergänzt:

„7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.

8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 23.01.2012




Dr. Badrow
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16
der Hansestadt Stralsund
Discounter-Markt am Carl-Heydemann-
Ring/Autohaus Schütt und Ahrens
Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 2012-V-01-0652 vom 26.01.2012**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtteil Tribseer Vorstadt gelegene Gebiet am Carl-Heydemann-Ring 128, Teilfläche des Autohauses Schütt & Ahrens, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt werden. Das Gebiet ist ca. 0,6 ha groß und umfasst die Flurstücke 60/3 (teilweise), 60/7, 60/11 (teilweise), 61/7, 74/9, 75, 76/3, 86/1, 87, 88 (teilweise), 89 und 90 (teilweise) der Flur 57, Gemarkung Stralsund. Es wird im Nordwesten durch das Autohaus Schütt & Ahrens (Carl-Heydemann-Ring 128) und das Flurstück 60/6, im Nordosten durch die Flurstücke 61/6, 70 und 71, im Südosten durch die Flurstücke 72/1, 73/1, das Grundstück Alte Richtenberger Str. 24 d, die Grundstücke Carl-Heydemann-Ring 130 und 132 und im Südwesten durch den Carl-Heydemann-Ring begrenzt.

2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
Es sollen ein Discount-Markt mit ca. 850 m² Verkaufsfläche und die dafür erforderlichen Stellplätze errichtet werden.

3. Da das Plangebiet im Innenbereich liegt, soll der Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 14.02.2012

gez. Dr. Badrow
Oberbürgermeister

**Geschäftsordnung für die Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse
vom 08. Dezember 2011**

Geschäftsordnung nach KV M-V

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Bezeichnungen
§ 2	Mitglieder der Bürgerschaft und Fraktionen
§ 3	Anregungen, Bedenken, Beschwerden
§ 4	Einladung und Tagesordnung
§ 5	Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit
§ 6	Pressevertreter
§ 7	Anfragen
§ 8	Eröffnung und Beschlussfähigkeit
§ 9	Reihenfolge der Tagesordnung
§ 10	Abwicklung der Tagesordnung
§ 11	Dringlichkeitsanträge
§ 12	Ausschließungsgründe
§ 13	Wortmeldung und Worterteilung
§ 14	Persönliche Bemerkungen
§ 15	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 16	Schlussanträge
§ 17	Erweiterungs- und Änderungsanträge
§ 18	Vorbereitung der Abstimmung
§ 19	Abstimmung
§ 20	Wahlen
§ 21	Stimmenthaltung
§ 22	Ordnung und Hausrecht
§ 23	Ruf zur Sache
§ 24	Ruf zur Ordnung
§ 25	Entziehung des Wortes
§ 26	Ausschluss aus Sitzungen
§ 27	Ausschluss von Zuhörern
§ 28	Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
§ 29	Protokollführung
§ 30	Sitzungsniederschrift
§ 31	Ausschüsse
§ 32	Ausschussvorsitzende
§ 33	Auslegung der Geschäftsordnung
§ 34	Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 35	Inkrafttreten

**Geschäftsordnung für die Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777, 833) und der §§ 22, 23 Abs. 5 Satz 4, 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8, 32 Abs. 2 Satz 6 KV M-V sowie § 3 Abs. 1 Hauptsatzung vom 21.10.2010 hat sich die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als zuständige Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 08.12.2011 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1 Bezeichnungen
(§ 173 KV M-V)
(§ 3 Hauptsatzung)**

Alle in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Sprachform.

**§ 2 Mitglieder der Bürgerschaft, Fraktionen
und Zählgemeinschaften
(§ 23 KV M-V)**

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse üben ihr Mandat nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet (§ 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V). Für den Fall der Abwesenheit ohne wichtigen Grund wird auf § 172 KV M-V hingewiesen. Über das Vorliegen des wichtigen Grundes nach § 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V entscheidet der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium und Anhörung des Betroffenen.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann die Bürgerschaft angerufen werden, die in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung abschließend mit der Mehrheit über den Hinderungsgrund beschließt; für den Betroffenen gilt in diesem Fall § 24 KV M-V.

(2) Die Mitglieder der Bürgerschaft können höchstens einer Fraktion angehören, sie sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit.

Der Präsident legt die Sitzordnung fest.

(3) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich anzuzeigen. Die Fraktionen müssen die Namen ihrer Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitteilen.

(4) An Sitzungen einer Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses dienen, können bei Bedarf auch die auf Vorschlag dieser Fraktion gewählten, der Bürgerschaft nicht angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Bürger) teilnehmen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Fraktion.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern ist bei allen Verhältniswahlen grundsätzlich zulässig. Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen sind nur dann zulässig, sofern die verfassungsrechtlichen Erfordernisse gegeben sind. Sie sind unverzüglich dem Präsidenten anzuzeigen.

(6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, in der Bürgerschaft oder in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen (§§ 23 Abs. 4, 36 Abs. 4 Sätze 1 und 3 KV M-V).

Gleiches Recht gilt für sachkundige Einwohner in den Ausschüssen, denen sie angehören.

**§ 3 Anregungen und Beschwerden
(§ 14 Abs. 1 KV M-V)
(§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 Hauptsatzung)**

(1) Jeder Einwohner der Stadt kann sich mit Anregungen und Beschwerden, die sich auf eine Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, schriftlich oder zur Niederschrift an die Bürgerschaft über das Büro des Präsidenten wenden.

(2) Der Präsident überweist die Anregungen oder Beschwerden an den sachlich zuständigen Ausschuss. Er unterrichtet die Bürgerschaft zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der eingegangenen Anregungen oder Beschwerden.

(3) Der Ausschuss prüft die Anregungen oder Beschwerden und legt sie mit seiner Stellungnahme der Bürgerschaft vor. Der Ausschussvorsitzende teilt in allen Fällen die Stellungnahme dem Einwohner mit und informiert den Präsidenten.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die sich nicht auf eine Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, gibt der Präsident unverzüglich an den Oberbürgermeister ab.

Der Oberbürgermeister bescheidet über die Anregungen oder Beschwerden in eigener Zuständigkeit.

**§ 4 Einladung und Tagesordnung
(§ 29 KV M-V)**

(1) Der Präsident der Bürgerschaft setzt nach Anhörung des Präsidiums und im Benehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung für die Sitzung der Bürgerschaft fest.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein, bei dem Punkt "Verschiedenes" sind Beschlüsse und Aussprachen unzulässig. Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als "nichtöffentliche Tagesordnungspunkte" zu bezeichnen.

(3) Anträge und Vorlagen sind spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr dem Präsidenten zu übergeben.

Der Präsident muss eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 4 KV M-V auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder, eine Fraktion oder der Oberbürgermeister beantragt. Die Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet.

(4) Der Präsident hat den Bürgerschaftsmitgliedern die Einladung zu übersenden.

Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 5 Kalendertage (außer Sonntag), mindestens jedoch wie die für Dringlichkeitssitzungen 3 Kalendertage (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KV M-V). Der Tag der Aufgabe bei der Post bzw. der Versendung per Bote sowie der Tag der Sitzung werden für die Frist nicht mitgezählt.

Mit dem Einverständnis des Empfängers kann die Zustellung am Tage des Postversands auch über ein persönliches Postfach im Rathaus erfolgen. Als Zustellungstag im Sinne der oben genannten Fristen gilt der Tag der Einlage in das Postfach.

(5) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten und soll zu jedem Tagesordnungspunkt mit vorgesehener Be-

schlussfassung die entsprechenden Unterlagen (Vorlage des Oberbürgermeisters/Antrag) enthalten. Die Vorlage bzw. der Antrag muss einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie ggf. einen Deckungsvorschlag enthalten.

(6) Die Bürgerschaftsmitglieder sind über die Arbeit der Ausschüsse unterrichtet, indem jeder Fraktion die Einladungen zu den Ausschusssitzungen und die entsprechenden Protokolle übersandt werden.

(7) Der Präsident ist berechtigt, die Bürgerschaft zu Informationssitzungen einzuladen. In diesen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, sie dienen ausschließlich der Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

§ 5 Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit (§ 29 Abs. 5 KV M-V)

(§§ 7, 9 Abs. 9, § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung)

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich (§§ 7, 9 Abs. 9, § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung).

(2) Die Öffentlichkeit ist neben den in § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Gründen nur auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern (§ 7 Abs. 4 Hauptsatzung).

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss. Über den Ausschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder entschieden; ohne Aussprache kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(4) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur die Mitglieder der Bürgerschaft, die Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde, die Protokollführer und weitere städtische Bedienstete, die hierzu ausdrücklich vom Oberbürgermeister bestimmt werden, an der Sitzung teilnehmen. Alle anderen Personen verlassen den Sitzungs- und Zuhörerraum.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens jedoch in der nächsten öffentlichen Sitzung, bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6 Pressevertreter

(1) Die Presse wird zu öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft durch den Präsidenten eingeladen.

Zu den Hauptausschusssitzungen lädt der Oberbürgermeister die Presse ein.

(2) Mit der Einladung gehen den Pressevertretern dieselben Unterlagen für die Sitzungen der Bürgerschaft und des Hauptausschusses zu, die die Bürgerschaftsmitglieder nach § 4 Abs. 5 erhalten, soweit diese Unterlagen keine vertraulichen Einzelheiten enthalten. Vorlagen des nichtöffentlichen Teiles sind grundsätzlich vertraulich.

(3) Den Vertretern der Presse werden Plätze vorbehalten.

(4) Film- und Tonaufzeichnungen durch die Presse in öffentlicher Sitzung sind grundsätzlich zugelassen, soweit dem nicht ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder in geheimer Abstimmung widerspricht. Jedes Mitglied der Bürgerschaft hat das Recht, der Aufzeichnung seiner Redebeiträge zu widersprechen, sofern dies nicht nur für die Erstellung der Niederschrift erfolgt.

§ 7 Anfragen (§ 34 Abs. 4 KV M-V)

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen über das Büro des Präsidenten an die Verwaltung stellen.

Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden vom Oberbürgermeister oder dem zuständigen Dezernenten beantwortet.

(2) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Kleine Anfrage an den Oberbürgermeister stellen. Sie muss spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr beim Präsidenten vorliegen. Der Frage soll eine Begründung folgen. Nach der Beantwortung kann eine Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies auf Antrag des Einreichers, einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft mit Mehrheit beschlossen wurde.

Die Redezeit beträgt dann fünf Minuten.

(3) Große Anfragen können von Fraktionen oder einem Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft zu Fragen von besonderer Bedeutung gestellt werden. Sie sind vier Wochen vor der Sitzung beim Präsidenten einzureichen. Zu Großen Anfragen findet eine Aussprache statt.

(4) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig.

(5) Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit von Anfragen.

§ 8 Eröffnung und Beschlussfähigkeit (§ 30 KV M-V)

(§ 6 Abs. 1 Hauptsatzung)

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Bürgerschaftsmitglieder, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest (§ 30 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).

(2) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist.

Der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt solange als beschlussfähig, bis der Präsident auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

Der Präsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist (§ 30 Abs. 1 KV M-V).

(3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft um die Zahl der nach § 24 KV M-V ausgeschlossenen Mitglieder der Bürgerschaft. Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft ausgeschlossen, ist die Bürgerschaft beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind (§ 30 Abs. 2 KV M-V).

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bürgerschaft zurückgestellt worden und wird die Bürgerschaft zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Bürgerschaft für diese Angelegenheit gemäß § 30 Abs. 3 KV M-V beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden (§ 30 Abs. 3 KV M-V).

§ 9 Reihenfolge der Tagesordnung

Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses im Einzelfall werden die Tagesordnungspunkte in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Zahl der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder und der Beschlussfähigkeit;
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung;
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung;
4. Billigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung;
5. Mitteilungen des Präsidenten;
6. Bericht des Oberbürgermeisters, insbesondere Bericht über Hauptausschussbeschlüsse;
7. Anfragen;
8. Einwohnerfragestunde;
9. Anträge;
10. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters;
11. Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung;
12. Behandlung der Vorlagen;
13. Verschiedenes;
14. Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil;
15. Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten;
16. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil;
17. Schluss der Sitzung.

§ 10 Abwicklung der Tagesordnung

(1) Die Behandlung in der Bürgerschaft richtet sich nach der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden:

1. vom Präsidenten, wenn kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht,
2. durch Beschluss der Bürgerschaft.

(3) Die Bürgerschaft kann einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen, nachdem der Antragsteller Gelegenheit gehabt hat, seinen Sachantrag in längstens fünf Minuten zu begründen.

(4) Ist eine Sitzung vier Stunden nach ihrem Beginn nicht beendet, so beschließt die Bürgerschaft darüber, ob sie fortgesetzt oder vertagt wird.

Spricht sich nicht die Mehrheit aller Mitglieder für eine Vertagung aus, wird die Sitzung fortgesetzt.

(5) Der Einreicher von Vorlagen bzw. der Einreicher von Anträgen kann bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung seine Vorlage bzw. Antrag zurückziehen. Stellt in diesem Fall ein anderes Mitglied der Bürgerschaft oder der Oberbürgermeister einen gleichlautenden Antrag, so gilt dieser als rechtzeitig gestellt.

§ 11 Dringlichkeitsanträge (§ 29 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um keinen Aufschub duldende besonders dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft.

(2) Dringlichkeitsanträge können bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung eingebracht werden; sie müssen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident den Antrag bekannt; der Antrag soll allen vorliegen. Die Dringlichkeit des Antrages ist zu begründen; je ein Vertreter der Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder haben die Möglichkeit, zur Dringlichkeit des Antrages zu sprechen.

Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern. Danach wird ohne Aussprache über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt. Antragsteller kann auch der Oberbürgermeister sein.

§ 12 Ausschließungsgründe (§ 24 KV M-V)

(1) Wer annehmen muss, nach § 24 KV M-V von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen zu sein, hat dies dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung unaufgefordert anzuzeigen, spätestens jedoch mit Aufrufen des Tagesordnungspunktes zu dieser Angelegenheit.

(2) Ob ein Mitglied der Bürgerschaft ausgeschlossen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Bürgerschaft in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der betroffenen Person. Das Mitglied der Bürgerschaft darf bei der Beratung und Entscheidung über seine Ausschließung nicht anwesend sein.

(3) Wer von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen ist, hat bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten (§ 24 Abs. 3 KV M-V).

(4) Angehörige im Sinne der §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V, 20 Abs. 5 VwVfG sind abschließend

1. der Verlobte (vgl. § 52 StPO);
2. der Ehegatte;
3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, nichteheliche Kinder);
4. Geschwister;
5. Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten);
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten;
7. Geschwister der Eltern (Onkel und Tanten);
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Als Angehörige gelten die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 13 Wortmeldung und Worterteilung (§ 29 KV M-V)

(1) Der Präsident erteilt den Mitgliedern der Bürgerschaft das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Er erhält das Wort unbeschadet der Reihenfolge der Meldungen als nächster Redner. In Angelegenheit ihrer Sachgebiete kann den Dezernenten die Möglichkeit zur Stellungnahmen eingeräumt werden.

Das Wort zum Vortrag oder zur Auskunftserteilung kann vom Oberbürgermeister oder den Dezernenten an städtische Bedienstete weitergegeben werden.

(3) Bei der Beratung von Anträgen gebührt dem Antragsteller das letzte Wort.

(4) Der Präsident kann jederzeit das Wort zu sitzungsleitenden Ausführungen nehmen. Zur Sache kann sich der Präsident dann äußern, wenn er zuvor die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter abgegeben hat.

(5) Unbeschadet von Abs. 1 Satz 2 kann die Bürgerschaft beschlie-

ßen, dass für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird.

(6) Ist über eine Angelegenheit entschieden, darf dazu das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

(1) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluss der Beratung oder erst nach Beschlussfassung in der Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung vorgebracht werden.

(2) Der Redner darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtig stellen oder Angriffe gegen seine Person zurückweisen. Auf § 24 Abs. 2 Geschäftsordnung wird hingewiesen.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Das Wort zur Geschäftsordnung muss nach Abschluss des laufenden Redebeitrages gegeben werden. Der Wunsch nach Worterteilung dazu wird durch gleichzeitiges Heben beider Hände angezeigt.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere

1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung;
2. Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes;
3. Antrag auf Vertagung;
4. Antrag auf Ausschussüberweisung;
5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung;
7. Antrag auf Schluss der Rednerliste;
8. Antrag auf Schluss der Aussprache;
9. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
10. Antrag auf namentliche Abstimmung;
11. sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf;
12. Antrag auf geheime Wahl.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Präsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden und damit nicht unter die Redezeitbegrenzung fallenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung nach den Ziffern 6, 7 und 8 des Abs. 2 dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

(5) Über Geschäftsordnungsanträge darf erst abgestimmt werden, wenn je ein Mitglied jeder Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft Gelegenheit hatten, zum Antrag zu sprechen.

(6) Bei Überweisung zur Beratung in Fachausschüsse ist der federführende Ausschuss zu benennen.

§ 16 Schlussanträge

(1) Über einen Schlussantrag (Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Antrag auf Schluss der Aussprache) darf erst abgestimmt werden, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

(2) Durch einen Schlussantrag wird die Aussprache, nachdem der Redner seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Der Präsident darf nach Bekanntgabe der Rednerliste nur je einem Vertreter der Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern der Bürgerschaft das Wort zum Schlussantrag erteilen. Die Redezeit hierfür ist auf je fünf Minuten beschränkt.

Anschließend wird über den Schlussantrag abgestimmt.

(3) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so kommt nur noch zu Wort, wer auf der Rednerliste steht.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so wird über den Sachantrag sofort abgestimmt.

(5) Ein erneuter Schlussantrag in der Beratung zur selben Angelegenheit ist zulässig.

§ 17 Erweiterungs- und Änderungsanträge

(1) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zunächst über den Erweiterungs- oder Änderungsantrag zu beschließen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag beschlossen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht.

(2) Über Anträge auf Verweisung an einen Ausschuss und über Absetzungsanträge wird zuerst abgestimmt.

§ 18 Vorbereitung der Abstimmung (§ 31 KV M-V)

(1) Über Erweiterungs- und Ergänzungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt oder mündlich zur Niederschrift erklärt worden sind.

(2) Anträge, durch die der Stadt Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; die Haushaltsstelle ist zu benennen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).

(3) Der Präsident stellt die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Er hat zu fragen, ob dem Beschlussvorschlag zugestimmt wird.

(4) Der Beschlussvorschlag ist auf Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 19 Abstimmung (§ 31 KV M-V)

(1) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

(2) Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Es ist festzustellen,

1. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft dem Beschlussvorschlag zustimmen,
2. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft den Beschlussvorschlag ablehnen,
3. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft sich der Stimme enthalten.

(4) Hält der Präsident nach Rücksprache mit der Protokollführung das Ergebnis für zweifelhaft oder wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Bürgerschaft angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 20 Wahlen (§ 32 KV M-V; § 8 Hauptsatzung)

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung als Wahlen bezeichnet werden. Ein Mitwirkungsverbot gilt nicht (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V).

(2) Für Wahlen und Bestellungen, die laut Gesetz oder Hauptsatzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, gilt das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Danach wird das Sitzverhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1,2,3,4,5 usw. dividiert werden. Die Ergebnisse dieser Division, die sog. Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem den Wahlvorschlägen (Listen) die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge, beginnend mit der größten Zahl, zugeordnet werden.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los immer dann, wenn eine Minderzahl an noch zu besetzenden Wahlstellen offen ist. Erhält bei der Abstimmung ein Wahlvorschlag (Liste) so wenig Stimmen, dass darauf kein Sitz entfällt, so bleibt die Fraktion bzw. Zählgemeinschaft, die diesen Wahlvorschlag (Liste) eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen unberücksichtigt.

(3) Gewählt wird mit Stimmkarte; auf Antrag eines Mitgliedes der Bürgerschaft geheim mit Stimmzettel.

(4) Soweit die Bürgerschaft nichts anderes beschließt, nimmt das Präsidium die Aufgaben des Wahlausschusses wahr. Der Wahlausschuss verteilt an jedes Mitglied der Bürgerschaft einen unbeschriebenen gleichen Zettel. Der Präsident gibt bekannt, in welcher Form die Stimmzettel zu benutzen sind.

Zusätzliche Vermerke machen den Stimmzettel ungültig. Nach der Stimmausgabe sammelt der Wahlausschuss die Stimmzettel wieder ein, zählt sie aus und nennt das Ergebnis dem Präsidenten.

(5) Gewählt ist, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält (§ 32 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Präsident zieht (§ 32 Abs. 1 Satz 3 KV M-V). Zur Vorbereitung der Losentscheidung wird ein Wahlausschuss nach Absatz 4 gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt.

(7) Die Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl gebündelt, verschlossen und versiegelt drei Monate, mindestens bis zur endgültigen Beschlussfassung über die Niederschrift aufzubewahren und danach zu vernichten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(8) Für Abberufungen wird auf § 32 Abs. 3 bis 5 KV M-V verwiesen.

§ 21 Stimmenthaltung (§§ 31, 32 KV M-V)

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann sich bei Abstimmung und Wahlen der Stimme enthalten.

(2) Der Stimme enthält sich, wer

1. bei einer Abstimmung weder mit "Ja" noch mit "Nein" stimmt oder
2. bei einer Wahl für keinen Wahlvorschlag stimmt.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich (§ 31 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).

§ 22 Ordnung und Hausrecht (§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Der Präsident sorgt in der Sitzung der Bürgerschaft für Ordnung und übt im Sitzungssaal und in den für die Bürgerschaft bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus; er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er hat die Würde und die Rechte der Bürgerschaft und jedes einzelnen Mitgliedes zu wahren und deren Arbeit zu fördern. Er leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch.

(2) Wenn der Präsident verhindert ist, wird er durch seinen ersten Stellvertreter vertreten. Für die Stellvertretung durch den zweiten Stellvertreter gilt dasselbe.

Der Präsident kann auch während der Sitzung die Sitzungsleitung übergeben.

§ 23 Ruf zur Sache

Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.

§ 24 Ruf zur Ordnung (§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Der Präsident kann Mitglieder der Bürgerschaft und andere Anwesende bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen.

(2) Auf Äußerungen, zu denen der Präsident einen Ordnungsruf erteilt hat, darf von dem Mitglied der Bürgerschaft und den folgenden Rednern nicht wieder eingegangen werden.

§ 25 Entziehung des Wortes (§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Präsident beim dritten Anlass das Wort entziehen.

Beim zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Präsident auf diese Folge hinweisen.

(2) Ist einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort entzogen worden, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus Sitzungen (§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Hat der Präsident ein Mitglied der Bürgerschaft in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, so kann er es von der Sitzung ausschließen.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied der Bürgerschaft hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung des Präsidenten hierzu nicht nach, so hat der Präsident die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

§ 27 Ausschluss von Zuhörern (§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Der Präsident kann Zuhörer, die trotz Verwarnung weiterhin den Ablauf der Sitzung stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

(2) Bei störender Unruhe kann der Präsident die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen.

Lässt sich die Ordnung in der Sitzung nicht wiederherstellen, kann der Präsident die Sitzung aufheben.

**§ 28 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)**

- (1) Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
- (2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn der Präsident seinen Platz verlässt, ohne die Leitung der Verhandlung seinen Stellvertretern zu übertragen.
- (3) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann der Präsident nach Anhörung des Präsidiums die Sitzung vertagen oder aufheben.
- (4) Eine Unterbrechung hat auf Antrag einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft zu erfolgen. Diese Unterbrechung muss im Zusammenhang mit der Bürgerschaftssitzung stehen.

**§ 29 Protokollführung
(§ 29 Abs. 8 KV M-V)**

- (1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Zeit des Beginns, sowie die Dauer von Unterbrechungen und das Ende;
 2. Namen
 - a) des Präsidenten bzw. des sitzungsleitenden Präsidiumsmitgliedes,
 - b) der übrigen anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft,
 - c) derjenigen Mitglieder der Bürgerschaft, die nach § 24 KV M-V bei der Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten nicht anwesend sind;
 - d) der Protokollführer.
 3. die Tagesordnung;
 4. die gesetzlich erforderlichen Feststellungen des Präsidenten, Mitteilungen des Präsidenten, Mitteilungen des Oberbürgermeisters;
 5. den Wortlaut der Beschlussvorschläge und Beschlüsse;
 6. das Ergebnis der Abstimmungen, wobei ggf. das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit anzugeben ist;
 7. den Verfahrensablauf im Übrigen, insbesondere Angaben über
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit,
 - b) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - c) die Form, in der Wahlen vorgenommen werden,
 - d) Ordnungsmaßnahmen (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Wortentziehung, Ausschluss von Mitgliedern der Bürgerschaft, Ausschluss von Zuhörern),
 - e) Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
 8. eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen sowie von Mitgliedern der Bürgerschaft, sofern letztere dies beantragen;
 9. den Wortlaut von Anfragen und den Inhalt der Antworten, wenn der Fragesteller nicht auf die Protokollierung verzichtet;
 10. den Wortlaut ausdrücklich zur Niederschrift gegebener eigener Erklärungen und Äußerungen anderer Personen.

(2) Die Niederschrift ist vom Präsidenten, einem weiteren Mitglied des Präsidiums und dem Protokollführer, bei dessen zeitweiliger Vertretung von sämtlichen Protokollführern, zu unterzeichnen. Sie soll binnen der auf die Sitzung folgenden Woche ausgefertigt sein. Sie hat spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an die Geschäftsstellen der Fraktionen sowie an die Einzelmitglieder der Bürgerschaft in einer Ausfertigung zuzugehen.

(3) Die Niederschrift hat dem Oberbürgermeister so rechtzeitig zuzugehen, dass dieser in der Lage ist, gegebenenfalls von seinem Recht aus § 33 KV M-V innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist Gebrauch zu machen.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro des Präsidenten schriftlich vor deren Bestätigung zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Bürgerschaft mit der Mehrheit aller Mitglieder, in der Regel zu Beginn der folgenden Sitzung.

**§ 30 Sitzungsniederschrift
(§ 29 Abs. 8 KV M-V)**

- (1) Die Protokollführung und die Anfertigung der Niederschrift erfolgen durch das Büro des Präsidenten.
- (2) Über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung wird eine Tonaufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung gefertigt.
- (3) Die Tonaufzeichnungen sind im Büro des Präsidenten aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Protokollführung sind berechtigt, die Tonaufzeichnungen in den Räumen des Büros des Präsidenten abzuhören.

(5) Drei Wochen nach Bestätigung der Niederschrift durch die Mitglieder der Bürgerschaft wird das Tonband gelöscht.

**§ 31 Ausschüsse
(§§ 35, 36 KV M-V)
(§§ 9 bis 11 Hauptsatzung)**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 36 Abs. 5 Satz 2 KV M-V).
- (2) Die Beratungen der Ausschüsse sind für den nichtöffentlichen Teil vertraulich. Das gilt für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmer, das Abstimmungsverhalten der Ausschussmitglieder und für das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis. Auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 23 Abs. 6 KV M-V) sowie die Pflichten aus § 36 Abs. 4 Satz 3 und auf § 172 KV M-V wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige sowie von dem Gegenstand der Beratung betroffene Einwohner anzuhören.
- (4) Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Tagesordnung, Beschlüsse, Vorlagen und Niederschriften der Ausschüsse werden den Fraktionen, dem Büro des Präsidenten und dem Oberbürgermeister zugeleitet.

**§ 32 Ausschussvorsitzende
(§§ 35, 36 KV M-V)**

- (1) Jedem Ausschuss sitzt ein Ausschussvorsitzender vor. Er soll Mitglied der Bürgerschaft sein.
- (2) Aufgabe der Ausschussvorsitzenden ist es,
 1. die Tagesordnung der Ausschusssitzungen festzusetzen,
 2. den Ausschuss einzuberufen,
 3. die der Bürgerschaft nicht angehörenden Ausschussmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihr Amt einzuführen,
 4. die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festzustellen,
 5. die Beratungen des Ausschusses zu leiten,
 6. bei Wahlen durch den Ausschuss im Falle der Stimmgleichheit das Los zu ziehen,
 7. in den Sitzungen des Ausschusses die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben,
 8. die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses mit zu unterzeichnen.
- (3) Der Ausschussvorsitzende trägt bei Bedarf die Meinung seines Ausschusses zu Anträgen und Vorlagen, die das Aufgabengebiet seines Ausschusses betreffen, in der Bürgerschaft vor.

**§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)**

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident. In den Ausschüssen entscheidet der Ausschussvorsitzende, gegen dessen Entscheidung kann der Präsident in grundsätzlichen Fragen angerufen werden.

§ 34 Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht.
- (2) Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn die KV M-V oder andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 22.06.1995, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 03.12.2009 außer Kraft.

Stralsund, 21.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung
Neufassung der Geschäftsordnung
der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr. 2011-V-11-0612 vom 08.12.2011**

Die vorstehende Neufassung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wird hiermit bekannt gemacht.

Stralsund, 21.12.2011



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Ungültigkeit eines großen Dienstsiegels der Hansestadt Stralsund

Das große Dienstsiegel trägt die Umschrift „HANSESTADT STRALSUND“. Der Durchmesser des Dienstsiegels beträgt 3,5 Zentimeter. Im Siegel ist das Wappen der Hansestadt Stralsund („In einem gotischen Schild ein aufrecht gestellter Pfeil, bestehend aus Schafthülle und den beiden Flügeln, mit einem Tatzenkreuz darüber.“) abgebildet; darunter befindet sich die Unterscheidungsnummer „108“.

Stralsund, 13.01.2012

gez. Lange

Hansestadt Stralsund
Die Gemeindevahleiterin

Stralsund, 29.12.2011

Mitteilung der Gemeindevahleiterin

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Hans-Walter Westphal, hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Frau Friz Fischer über.

gez. Lange

Jahresabschluss 2010

gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2010 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH wurde durch die Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Kiel, Markt 1, 24103 Kiel geprüft und am 15. April 2011 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beobachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

- II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH hat am 30. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

WE-G-B-03/2011

Die Hansestadt Stralsund ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HRB 3651 eingetragenen Gesellschaft.

In den Diensträumen des Vertreters der Hansestadt Stralsund in der Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Oberbürgermeister Herr Dr. Alexander Badrow, wird unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abgehalten.

Teilnehmer: Oberbürgermeister Herr Dr. Alexander Badrow

Hiermit wird unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abgehalten und wie folgt auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Beschlussnummer H-2011-V-11-0202, Folgendes beschlossen:

1. Die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
2. Der durch die Baltic Revisions- und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.730.529,73 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 27.954.357,52 Euro wird festgestellt.
3. Dem Vorschlag der Geschäftsführung und der Empfehlung des Verwaltungsrates zur Ergebnisverwendung wird gefolgt: Die erfolgte Ausbuchung des Restbuchwertes in Höhe von 1.336.182,55 € des Pflegeheims „Käthe Kern“ wird durch Entnahme aus der Gewinnrücklage erfolgsneutral gebucht, die erfolgte Ausbuchung des Restbuchwertes in Höhe von 601.925,25 € des Pflegeheims „Franziska Tiburtius“ wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage erfolgsneutral gebucht und der dann verbleibende Bilanzgewinn für das Wirtschaftsjahr 2010 in Höhe von 207.578,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Geschäftsführerin, Frau Schwanz, wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 erteilt.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für das Geschäftsjahr 2010 entlastet.
5. Die Baltic Audit GmbH mit 100prozentiger Beteiligung der Revisions- und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird mit der Prüfung des Lageberichtes und Jahresabschlusses 2011 beauftragt.

- III. Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnütziger GmbH, Grünhufer Bogen 1a, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 03.01.2012

Wohlfahrtseinrichtungen
der Hansestadt Stralsund
gemeinnützige GmbH

gez. Sabine Schwanz
Geschäftsführerin

Jahresabschlüsse 2009 und 2010

gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

- I. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund wurden durch den Wirtschaftsprüfer Eberhard Krutzsch aus Ribnitz-Damgarten geprüft und am 19.05.2011 jeweils mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für die Geschäftsjahre vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2009 und vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2010 zusammenhängend geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Pflichtgemäß bestätige ich gem. Kommunalprüfungsgesetz: Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

Ribnitz-Damgarten, 19.05.2011
Eberhard Krutzsch, Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 05.11.2011 dazu Folgendes festgestellt:
„Anliegend wird eine Ausfertigung der Berichtes (Teil I und II) des Abschlussprüfers über die zusammenhängende Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009/2010 übersandt. Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§14 Abs. 4 KPG).“

gez. Dr. Hempel

- III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 13.10.2011 beschlossen:
1. Den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von 1.558.774,72 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 10.097,75 € festzustellen.
 2. Den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 1.671.456,46 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.909,77 € festzustellen.
 3. Die Betriebsleiterin, Frau Eva Schubert, für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 zu entlasten.
 4. Den Jahresüberschuss in Höhe von 10.097,75 € aus dem Jahr 2009 auf neue Rechnung vorzutragen.
 5. Den Jahresüberschuss in Höhe von 1.909,77 € aus dem Jahr 2010 auf neue Rechnung vorzutragen.
- IV. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 sowie die entsprechenden Lageberichte werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, H.-Heine-Ring 77 in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 21.11.2011

gez. i.V. Hartlieb
Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2010

gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

- I. Der Jahresabschluss 2010 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschwister-Scholl-Straße 3-5
19053 Schwerin

geprüft und am 22.07.2011 der folgende – mit einem Hinweis versehene - uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft.

Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Wir weisen darauf hin, dass die künftige finanzielle Situation der Gesellschaft, insbesondere bedingt durch die Auswirkungen der Betriebsprüfung, nicht zufriedenstellend ist. Unter weiterer Berücksichtigung der in der mittelfristigen Planung prognostizierten Zahlungsmittelflüsse und den aus der Abwicklung von Erschließungsmaßnahmen und Pachtverträgen ggf. resultierenden Folgewirkungen erscheint die Liquidität der Gesellschaft, ohne Einleitung erforderlicher Maßnahmen, als nicht sichergestellt.“

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg – Vorpommern hat mit Schreiben vom 06.01.2012 den Prüfungsbericht unter Zurückstellung von Bedenken freigegeben.
- III. Die Gesellschafterversammlung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH hat mit Beschluss vom 12.01.2012 den geprüften Jahresabschluss 2010 mit einem Jahresfehlbetrag von 1.327.385,16 € festgestellt.

Der Jahresabschluss 2010 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafestraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 am 20.02.2012 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr 1009 eingereicht zu haben.

Stralsund, 21.02.2012

gez. Gerd Habedank
Geschäftsführer

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 165 Abs. 2 KV M-V in der ab 04.09.2011 geltenden Fassung zur Übernahme der Schulträgerschaft für die Gesamtschulen, das Gymnasium und die Förderschulen auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund

zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Tribseer Damm 1a, 18437 Stralsund
- vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Drescher -

und

der Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund
- vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Alexander Badrow -

Präambel

Nach § 11 Abs. 1 LNOG M-V geht die Schulträgerschaft für die Schulen, für die gesetzlich die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig sind, am 04.09.2011 von den eingekreisten Städten auf die neuen Landkreise über. Durch § 165 Abs. 2 KV M-V in der ab 04.09.2011 geltenden Fassung können jedoch die große kreisangehörige Stadt und der neue Landkreis vereinbaren, dass die Stadt die Schulträgerschaft übernimmt, für die sie als vormals kreisfreie Stadt zuständig war.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Hansestadt Stralsund sind sich darüber einig, dass es für alle Beteiligten die vorteilhafteste Lösung ist, wenn die Schulträgerschaft weiterhin von der Hansestadt Stralsund wahrgenommen wird, und zwar für die Gesamtschulen, das Gymnasium und die Förderschulen, die sich auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund befinden.

Demgemäß schließen der Landkreis Vorpommern-Rügen nach dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 19.12.2011 sowie die Hansestadt Stralsund nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 08.12.2011 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Hansestadt Stralsund übernimmt ab 04.09.2011 die Schulträgerschaft für

1. die Integrierte Gesamtschule Grünthal,
2. das Schulzentrum am Sund,
3. das Hansa-Gymnasium,
4. die Förderschule „Ernst von Haselberg“,
5. die Förderschule „Astrid-Lindgren“ und
6. das Sonderpädagogische Förderzentrum „Lambert Steinwich“.

§ 2 Vermögen / Rechte und Pflichten aus Verträgen

Die für die weitere Wahrnehmung der Schulträgerschaft bezüglich der o. a. Schulen erforderlichen Vermögensgegenstände verbleiben im Eigentum der Hansestadt Stralsund. Eine Übertragung bzw. Auseinandersetzung gemäß § 12 LNOG M-V findet nicht statt.

Das Gleiche gilt für die Rechte und Pflichten aus Verträgen der Hansestadt Stralsund im Zusammenhang mit der Schulträgerschaft bezüglich der o. a. Schulen bzw. den dafür erforderlichen Gegenständen. Ein Schuldnerwechsel findet insoweit nicht statt.

§ 3 Personal

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das mit dem Aufgabenübergang an den Landkreis nach § 27 Abs. 3 LNOG übergegangene Personal für die bisher und zuletzt im Wege der Abordnung wahrgenommenen Aufgaben weiter eingesetzt werden soll und werden sich darum bemühen, im Einvernehmen mit den Beschäftigten eine Übernahme der Arbeitsverhältnisse durch die Hansestadt Stralsund zu vereinbaren. Soweit dies nicht möglich sein sollte, wird eine Personalstellung nach § 4 Abs. 3 TVöD angestrebt.

§ 4 Laufender Betrieb

Der laufende Betrieb der in § 1 genannten Schulen obliegt ab 04.09.2011 der Hansestadt Stralsund als Schulträger.

Die Hansestadt Stralsund beteiligt den Landkreis Vorpommern-Rügen bei der alljährlichen Haushaltsplanung hinsichtlich der in § 1 genann-

ten Schulen. Der Haushalt der Hansestadt Stralsund darf diesbezüglich nur im gegenseitigen Einvernehmen geplant werden. Diese Entwurfsplanung wird bis September des Vorjahres zwischen beiden Parteien verbindlich vereinbart. Die Planung für das Haushaltsjahr 2012 kann nicht vor Oktober 2011, jedoch spätestens bis zum 30.11.2011, mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen abgestimmt werden.

Sofern im laufenden Haushaltsjahr über- oder außerplanmäßige Aufwendungen notwendig werden, wird die Hansestadt Stralsund dies dem Landkreis Vorpommern-Rügen anzeigen und erstattungspflichtige Aufwendungen im Einvernehmen mit dem Landkreis tätigen.

§ 5 Finanzierung der laufenden Aufwendungen

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen erstattet der Hansestadt Stralsund ab dem 01.01.2012 alle nicht in Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten ordentlichen Aufwendungen verringert um die erzielten ordentlichen Erträge getrennt für die Teilergebnishaushalte der in § 1 genannten Schulen.
- (2) Nachfolgende Aufwendungen werden durch die Hansestadt Stralsund getragen
 1. Winterdienst und Grünflächenpflege,
 2. Schulschwimmen, Segeln, Kanu usw. und ggf. zukünftige Aufwendungen für neue Ganztagsangebote,
 3. die Zinsaufwendungen für Investitionskredite.
- (3) Weiterhin trägt die Hansestadt Stralsund
 1. die Personalaufwendungen der Querschnittsämter und der für die Schulen zuständigen Fachabteilung,
 2. alle Investitionen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter,
 3. die Auszahlung für Tilgung für aufgenommene Investitionskredite.
- (4) Zur Erstattung der in Abs. 1 genannten Aufwendungen leistet der Landkreis Vorpommern-Rügen im Haushaltsjahr 2012 eine monatliche Vorauszahlung, die wie folgt festgelegt wird:

1. die Integrierte Gesamtschule Grünthal	40.000,00 €
2. das Schulzentrum am Sund	58.700,00 €
3. das Hansa-Gymnasium	88.900,00 €
4. die Förderschule „Ernst von Haselberg“	9.400,00 €
5. die Förderschule „Astrid Lindgren“	16.100,00 €
6. das Sonderpädagogische Förderzentrum „Lambert Steinwich“	25.600,00 €

Anpassungen der Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Vertragspartner Einvernehmen darüber herstellen können. Die Höhe der Vorauszahlungen in späteren Jahren ergibt sich aus den Ansätzen des Teilergebnishaushaltes der jeweiligen Schulen. Die Vorauszahlungen sind zum 15. d. M., erstmalig zum 15.01.2012, zu leisten. Die Abrechnung des Zuschussbedarfes erfolgt gegenüber dem Landkreis zum 30.06. des Folgejahres. Guthaben bzw. Nachzahlungen werden mit der Rate am 15.07. des Jahres verrechnet.

§ 6 Nebenabreden / Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Sie bedürfen ggf. derselben Form wie dieser Vertrag.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstatt der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt, und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen der Bestimmung gekannt hätten.

§ 7 Vertragslaufzeit / Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist nicht kündbar. Für die Rückübertragung der Schulträgerschaft an den Landkreis finden die Regelungen des Schulgesetzes in § 104 Abs. 3 Satz 2 und 3 Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten / Wirksamkeit

Der Vertrag wird wirksam, wenn gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 SchulG M-V die Genehmigung zum Wechsel der Schulträgerschaft vom 04.09.2011 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V als oberste Schulbehörde sowie gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2

KV M-V die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erteilt wurden. Der Vertrag tritt nach Erteilung der Genehmigungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V und der Rechtsaufsichtsbehörde rückwirkend zum 04.09.2011 in Kraft.

Für den Landkreis Vorpommern-Rügen


 Ralf Drescher
 Landrat


 Lothar Großklaus
 1. Stellvertreter des Landrats



Für die Hansestadt Stralsund


 Dr. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister


 Holger Albrecht
 Senator und 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende - durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern als oberste Schulbehörde mit Schreiben vom 22.12.2011 und durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.02.2012 genehmigte - öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übernahme der Schulträgerschaft für die Gesamtschulen, das Gymnasium und die Förderschulen auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund wird hiermit nach § 165 Abs. 5 Satz 3 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Stralsund, 22.02.2012



Dr. Badrow
 Oberbürgermeister



INFORMATIONEN

Nutzungsrechte an Grabstätten

Nutzungsrechte an „Wahlgrabstätten“ (sogenannte Familiengräber, die für mehr als einen Verstorbenen konzipiert sind) erlöschen mit individuellem Zeitablauf.

Der Zeitablauf eines erworbenen Rechtes ist eigenverantwortlich und individuell durch den Nutzer der Grabstätte zu überwachen.

Nutzungsrechte solcher Gräber, die vor dem 03.10.1990 im Ersterwerb eingeräumt wurden, endeten gemäß § 26 Abs. 2 Zentralfriedhofssatzung am 31.12.2011.

Bitte versäumen Sie es nicht, Ihr Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängern zu lassen!

Ist die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten nicht gewünscht, besteht die Pflicht zur Abmeldung. Dazu ist der Friedhofsverwaltung eine Rückgabeerklärung mit Unterschrift der / des Grabnutzungsberechtigten vorzulegen. Bedenken Sie bitte bei Ihrer Entscheidung, dass die Unterhaltung eines Familiengrabes heilsam sein kann und für Hinterbliebene traditionell eine letzte Kontaktmöglichkeit darstellt.

gez. Schubert, Betriebsleiterin
 Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund
 Heinrich-Heine-Ring 77, Friedhofsverwaltung; ☎ 03831 / 390279

Sprechzeiten
 Mo - Fr 8-12 Uhr,
 Di 8-12 Uhr und 13 -17 Uhr
 Do 8-12 Uhr und 13 -15 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • Circus 13 • 18581 Putbus

hansedruck und medien gmbh • Richtenberger Chaussee 47 • 18437 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

Email pressestelle@stralsund.de

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

UNESCO-BRIEF



AUSGABE 01/2012 (JANUAR-MÄRZ)

RÜCKBLICK

OWHC-TAGUNG "WORLD HERITAGE CITIES AND CLIMATE CHANGE"



Auf dem Weltkongress der Organisation der Welterbestädte (OWHC) trafen sich 398 Bürgermeister und Fachleute aus 76 Welterbestädten in 45 Ländern vom 22. bis 25. November in Sintra (Portugal). Als Vertreter der Hansestadt Stralsund nahmen Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow, Welterbe-Managerin Steffi Behrendt und Wirtschaftsförderin Katrin Fischbeck an dem Kongress teil. Die Hansestadt Stralsund war ausgewählt worden, mit ihrer Präsentation zum Klimarat das wissenschaftliche Tagungsprogramm zu eröffnen. Damit war Stralsund eine von vier Welterbestädten weltweit, die ein konkretes Beispiel für kommunale Klimaschutzarbeit vor dem Plenum vorstellen durften. Während der Generalversammlung, an der zeitweise auch EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso teilnahm, wurden die Aktivitäten für die kommenden Jahre besprochen. Ein Vertreter der Weltbank stellte Möglichkeiten der Finanzierung von Klimaschutz- und Anpassungsstrategien vor. Der nächste Weltkongress der Organisation der Welterbestädte findet im Jahr 2013 in der Stadt Oaxaca (Mexiko) statt.

ARBEITSKREIS UNESCO-WELTERBE-ALTSTÄDTE

Am 7. und 8. Dezember 2011 fand in Berlin die 5. Sitzung des Arbeitskreises der Welterbe-Altstädte in Berlin statt. Auf der Tagesordnung

standen so wichtige Themen wie die Welterbe-Stiftungen und -Medien, ein mögliches satellitengestütztes Monitoring sowie die Sachstandsberichte zu den Managementplänen für die Welterbe-Altstädte. Wichtigster Punkt war die Debatte über ein gemeinsames Strategiepapier der sieben deutschen Welterbe-Altstädte zum Schutz und zur Weiterentwicklung der Welterbestätten. Dabei wurden die Risiken und Chancen der geschützten Altstädte in Bezug auf die Problemkreise Klimawandel, Demografie, Mobilität, Wirtschaft und Tourismus diskutiert, Handlungsfelder aufgezeigt und Schlüsselprojekte sowie Zukunftsthemen benannt. Ein daraus resultierender Aktionsplan soll die Interessen der Welterbestätten, welche eben nicht nur einzelne Gebäude, sondern jeweils die gesamte Altstadt auf der UNESCO-Liste verzeichnet haben, zielgerichtet bündeln.

GROSSE SORGEN IN DER NIKOLAIKIRCHE STRALSUND

In seiner letzten Sitzung des Jahres 2011 informierte sich der Welterbe-Beirat der Hansestadt Stralsund über das Ausmaß der Schäden der Dachkonstruktion und der Dachhaut in der St. Nikolaikirche zu Stralsund. Der zu erwartende große Finanzbedarf - voraussichtlich in Millionenhöhe - erfordert besondere Anstrengungen der Gemeinde, um das Denkmal von nationaler Bedeutung zu sichern. St. Nikolai ist eines der markantesten Baudenkmale des Welterbes Historische Altstadt und insofern von besonderer Bedeutung. Der Beirat sicherte der Kirchgemeinde Hilfe bei der Bewältigung dieser enormen Aufgabe zu.



NEUJAHRSEMPFANG DER HANSESTADT WISMAR

Am 7. Januar 2012 fand der traditionelle Neujahrsempfang der Hansestadt Wismar im Rathaus statt. 350 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur wurden durch Bürgermeister Thomas Beyer und den Prä-



sidenten der Bürgerschaft Dr. Gerd Zielenkewitz in der Hansestadt Wismar begrüßt. Dieses Mal stand der Empfang ganz im Zeichen des Jubiläums 2012 „10 Jahre Welterbe Altstädte Stralsund und Wismar“ und dies zeigte sich sowohl in den Redebeiträgen als auch in der Ausgestaltung der Räume. So waren neben den „Stammgästen“ Landrätin Birgit Hesse aus Nordwestmecklenburg und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow aus der Landeshauptstadt Schwerin auch der Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow, der Präsident der Bürgerschaft Rolf-Peter Zimmer und die Welterbe-Managerin Steffi Behrendt aus Stralsund anwesend.

Dr. Alexander Badrow hob als Gastredner die Bedeutung des Welterbes für die Städte Stralsund und Wismar hervor und schnitt gemeinsam mit seinem Amtskollegen Thomas Beyer die mitgebrachte Torte an.

**10 JAHRE
WELTERBE
2012**



Organisation der
Vereinten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation



Historische Altstädte
Stralsund und Wismar
Welterbestätte
seit 2002

JUBILÄUMSJAHR 2012 „10 JAHRE WELTERBE“

Die UNESCO-Welterbeliste ist das international umfassendste Instrument, das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen wurde. Im Jahr 2012 jährt sich bereits zum zehnten Mal die Aufnahme der „Historischen Altstädte Stralsund und Wismar“ in die UNESCO-Welterbeliste. Beide Städte haben anlässlich dieses Jubiläums ein gemeinsames Programm vorbereitet und wollen so die Einwohner und Besucher unter dem Dach des UNESCO-Welterbes an den verschiedenen Veranstaltungen teilhaben lassen.

In Wismar werden beispielsweise sonntags von April bis Oktober kostenlose Stadtführungen zum Thema Welterbe angeboten. Außerdem sind im Mai eine große Fotoausstellung und im Juni ein hochrangig besetztes Kolloquium zum Thema „10 Jahre Welterbe“ vorgesehen. Im Juli können sich alle Interessierten auf das Event „Drehort Nosferatu“, im August auf die Lesegärten in der Altstadt und im September auf den nächsten Backsteinbaukunstkongress sowie den Tag des offenen Denkmals freuen. Dieser wird natürlich auch in Stralsund begangen. Dort begeistern die Reihe „Orgelklänge aus dem Weltkulturerbe“ zwischen Juni und September sowie der Hansetag im Mai. Den Höhepunkt des Veranstaltungsprogramms bildet die Durchführung der Hauptversammlung

der Deutschen UNESCO-Kommission anlässlich der Jubiläen „40 Jahre Welterbe-Konvention“ sowie „10 Jahre Welterbe Stralsund und Wismar“ im Juni in Stralsund. Das gesamte Veranstaltungsprogramm liegt als Broschüre ab Mitte März in den jeweiligen Tourismuszentralen vor.

**AKTUELLES
GEDENKFEIER FÜR PROFESSOR DR. GOTTFRIED KIESOW AM 9. MÄRZ IN STRALSUND**

Am 7. November 2011 verloren die Hansestädte Stralsund und Wismar ihren Ehrenbürger Prof. Dr. Gottfried Kiesow. In einer Gedenkveranstaltung am 9. März 2012 um 16 Uhr im Remter des Kulturhistorischen Museums erinnert die Hansestadt Stralsund an seinen unermüdlichen Einsatz im Sinne des Denkmalschutzes und die große Unterstützung beim Wiederaufbau der historischen Altstadt.



TERMINE BIS MÄRZ

3. FEBRUAR, RATHAUS STRALSUND

Sitzung des Gestaltungsbeirates

9. MÄRZ, REMTER STRALSUND

16 Uhr, Gedenkveranstaltung für Prof. Dr. Gottfried Kiesow

14. MÄRZ, WISMAR

Fachaustausch UNESCO-Welterbe mit einer Auftaktpressekonferenz zu „10 Jahre Welterbe“

31. MÄRZ, RATHAUS STRALSUND

Festakt anlässlich 60 Jahre Deutsch-Finnische Gesellschaft

31. MÄRZ, RATHAUSGIEBEL MARKTOSTSEITE WISMAR

11 Uhr, Einweihung des Tastmodells Altstadt Wismar

AM 7. MÄRZ ERSCHEINT DIE NEUE AUSGABE DES MAGAZINS WELT-KULTUR-ERBE. SCHWERPUNKTTHEMA IST DAS 10 JÄHRIGE JUBILÄUM DER ANERKENNUNG ALS UNESCO-WELTERBE.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...,

... dass in diesem Jahr die Fachtagung der UNESCO-Projektschulen vom 23. bis 26. September in Rostock stattfindet? Die Schulkoordinatoren der UNESCO-Projektschulen treffen sich einmal jährlich. In diesem Jahr lautet das Thema „UNESCO-Projektschulen – Bildung mit Mee(h)rwert“. Die Tagung stellt Projekte und Methoden vor, die Schülern ein Bewusstsein für den Schutz des Meeres und die Ziele nachhaltiger Entwicklung vermitteln.

Weitere Projekte und Termine der UNESCO-Projektschulen bundesweit können Sie hier nachlesen <http://www.ups-schulen.de>

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt
Welterbe-Managerin
Ossenreyerstraße 1
18439 Stralsund
Tel.: +49 (0) 3831/25 23 16
Fax: +49 (0) 3831/25 25 23 16
Email: sbehrendt@stralsund.de



KONTAKT: Norbert Huschner
Stabsstelle Stadtentwicklung
und Welterbe
Am Markt 1 · 23966 Wismar
Tel.: +49 (0) 3841 / 251 90 20
Fax: +49 (0) 3841 / 251 90 22
Email: nhuschner@wismar.de

IM INTERNET:
www.stralsund-wismar.de
DIE UNESCO IM INTERNET:
www.unesco.org
DIE DEUTSCHE SEITE:
www.unesco.de

www.bisign-hst.de